



Satzung des Vereins Medical Volunteers International e.V.

Stand: Juli 2024

Präambel

Medical Volunteers International (MVI) ist eine humanitäre Organisation, die medizinische und psychosoziale Unterstützung für Menschen in Not bereitstellt, insbesondere an und entlang den europäischen Außengrenzen. Sie sensibilisieren auch in Deutschland rund um das Thema Flucht und Migration. Die Mission ist es, Gesundheit als ein Menschenrecht für alle sicherzustellen und Menschen in Not Zugang zu medizinischer Grundversorgung zu bieten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Medical Volunteers International e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen (VR 23761)
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und handelt mildtätig i.S. des Abschnitts „Mildtätige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 2. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene
 3. die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr und deren medizinischer Versorgung
 4. die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aus wirtschaftlichen Gründen auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 5. die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, sowie
 6. die Förderung der Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten der im Übrigen genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht zum Beispiel durch



Medical Volunteers International

1. ambulante medizinische und psychologische Erst- und Folgeversorgung von Menschen in Not, insbesondere von Flüchtenden und Geflüchteten in Deutschland und anderen europäischen Ländern,
2. die Förderung der Bereitschaft von Menschen zu einer selbstlosen Unterstützung von Personen unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, der Herkunft oder Nationalität, durch Aufklärung der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder,
3. die Unterstützung und Hilfe für Flüchtende nach der Genfer Flüchtlingskonvention, für politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie für andere Flüchtende oder Migrant:innen, die des Schutzes und Beistandes bedürfen, durch Verteilung von Kleidung und sonstiger Hilfsgüter,
4. die Initiierung und Unterstützung weltweiter Kooperation zur Förderung der Vereinszwecke durch Zusammenarbeit und Förderung anderer steuerbegünstigter Organisationen.

(3) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der unter Abs. 1 genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(4) Der Verein muss zur Verwirklichung seines Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein.

(5) Der Verein kann weltweit fördern. Seine Auslandstätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über den in Textform gestellten Antrag, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Als Textform wird eine lesbare und gespeicherte Erklärung unter Namensnennung des:der Aussteller:in (d.h. auch E-Mail, SMS, Fax etc.) verstanden.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 11 Abs. 3.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch den Tod, soweit es sich bei dem betreffenden Mitglied um eine natürliche Person handelt,
 2. durch Auflösung, soweit es sich bei dem betreffenden Mitglied um eine juristische Person handelt,
 3. durch Austrittserklärung,
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende einzuhalten.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (davon mind. einmal schriftlich) mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und gilt unmittelbar nach Vorstandsbeschluss.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es über einen Zeitraum von mindestens 6 Monate keine Vereinsaktivitäten entfaltet und nicht erreichbar ist und hierfür keine sachlichen Gründe glaubhaft gemacht werden können. Die entsprechenden Kommunikationsversuche und Einbeziehungsversuche sind durch den Vorstand zu protokollieren und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Der Ausschluss gilt unmittelbar nach Vorstandsbeschluss.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und gilt unmittelbar nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge



- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er kann auch 0 betragen.
- (2) Bei Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für den Rest des Kalenderjahres zu zahlen, gerechnet in Zwölfteln für die verbleibenden vollen Kalendermonate. Bei Austritt während des Jahres ist der vollständige Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, bekommt es den entsprechenden anteiligen Jahresbeitrag rückerstattet.
- (3) Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 7 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung in Fördergrundsätzen.
- (2) Fördermitglieder sind keine Mitglieder des Vereines. Der Vorstand entscheidet über die Einbindung der Fördermitglieder in die Vereinsarbeit. Er kann Fördermitglieder als Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 5000 EUR sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Über jede Kandidatur wird einzeln abgestimmt. Es können nur Vereinsmitglieder für den Vorstand kandidieren.
- (4) Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl einer Nachfolger:in. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet.



- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (7) Der Vorstand benennt im Rahmen seiner Geschäftsordnung eine:n Vorstandsvorsitzende:n. Der:die Vorstandsvorsitzende ist zuständig für die Einberufung und Moderation der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Mitglieder des Vorstands können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze und Höhe der Vergütungen.
- (10) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, oder durch Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand zu einem Termin innerhalb vier Wochen mit einwöchiger Frist eine zweite Versammlung einberufen, deren Tagesordnung dieselben Punkte enthält. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.



(5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder in hybrider Form abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. Änderungen der Satzung,
3. Auflösung des Vereins,
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und die Erteilung der Entlastung,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 12 Beschlussfassung und Beurkundung der Mitgliederversammlung

(1) Das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied bestimmt für die jeweilige Sitzung eine:n Protokollführer:in.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Abwesende Mitglieder können einem anderen Vereinsmitglied ihr Stimmrecht mit Vollmacht in Textform übertragen. Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(5) Die Beschlussfassung und die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem Entgegenstehen oder ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung wird innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll angefertigt, das die Anwesenden, die Beschlüsse und die hierzu festgestellten Mehrheiten dokumentiert und von der Versammlungsleiterin und von Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Eine Kopie oder ein Scan des Protokolls ist den Mitgliedern sogleich nach Erstellung zugänglich zu machen. Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen Korrekturen am Protokoll erbitten. Danach gilt das Protokoll als angenommen.



(7) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung mit Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Vorstand wird bevollmächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Registergericht oder Finanzamt zur Eintragung ins Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Personen als gemeinsame Liquidator:innen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Zwecke.